

Verkündungsblatt Nr. 4/05.07.2017
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 4/05.07.2017

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	3
Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ des Fachbereichs ARUBI an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	26
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	27
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	45
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	69
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	71
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	73
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017.....	75
Sonstiges:	
Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Zulassungszahlsatzung) vom 19. Juni 2017.....	77
Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Curricularnormwertesatzung) vom 19. Juni 2017.....	80
Richtlinien für die Vergabe von Stipendien vom 14. Juni 2017.....	81

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 31.05.2017 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-14-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 05.09.2014, S. 41), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.11.2015 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 10.12.2015, S. 3), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Absatz 3 Satz 6 wird nach der Angabe „§ 17“ die Angabe „Absatz 1“ ergänzt.
- Anhang 1a erhält folgende Fassung:

„Anhang 1a: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester

(Studienverlaufsplan)

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				WS	SS	WS	SS	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
				1	2	3	4					
Fachstudienmodule	M-FS-01	Stahlbau	Plastizitätstheorie und Verbundbau	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-02	Stahl- und Spannbetonbau	Stahlbeton- und Spannbetonbau III	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-03	Flächentragwerke	Flächentragwerke		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-04	Grundbau, Bodenmechanik	Grundbau II		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Betone für besondere Anwendungen	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-06	Bauphysik	Bau- und Raumakustik		3			3	90	-	SP (60 min)	
	M-FS-07	Vorbeugender Brandschutz I	Erweiterte Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes	3				3	90	SL,U: Gruppen-Referat	SP (60 min)	
	M-FS-08	Baubetrieb	Bauleitung und Baucontrolling		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FP	Fachpraktikum	Bauteilpraktikum	2	(2)			2	60	SL,U: V	MP (30 min)	

Legende:			
MP	mündliche Prüfung	SL,U/B	Studienleistung unbenotet/benotet
SP	schriftliche Prüfung	HÜ	Hausübung/Hausarbeit
K	Kolloquium	T	regelmäßige Teilnahme
P	Präsentation/Vortrag	V	(Praktikums-)Versuche
SA	Schriftliche Ausarbeitung	E	Exkursionsteilnahme

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				WS	SS	WS	SS	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
				1	2	3	4					
Vertiefungsmodule	Drei Vertiefungsstudienmodule müssen aus den vier Modulen M-VS-01 bis M-VS-04 ausgewählt werden. Das vierte Vertiefungsstudienmodul setzt sich zusammen aus zwei der vier Module M-VS-05 bis M-VS-08 (siehe § 4 Abs. 4).											
	M-VS-01	Stahlbau	Torsion, Stabilität und Brandschutz		6			6	180	SL,U: HÜ	SP (120 min)	
			Plattenbeulen, Betriebsfestigkeit und Brückenbau			6		6	180			
	M-VS-02	Stahlbeton- und Spannbetonbau	Spannbetonbau / Stabwerkmodelle		6			6	180	SL,U: HÜ+K	SP (150 min)	
			Gebrauchstauglichkeit			4		4	120			
			Brückenbau			2		2	60			
	M-VS-03	Baudynamik, Schalentragwerke und Nichtlineare Tragwerksanalyse	Baudynamik			6		6	180	SL,U: HÜ	SP (120 min)	Zur Notenverbesserung der SP können optional Bonuspunkte gesammelt werden. Näheres siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
			Schalentragwerke				3	3	90			
			Nichtlineare Tragwerksanalyse				3	3	90			
	M-VS-04	Grundbau und Bodenmechanik	Bodenmechanik II			3		3	90	SL,U: HÜ	SP (120 min)	
			Fels- und Tunnelbau			3		3	90			
			Baugrunderdynamik				3	3	90			
Gründungen und Spezialtiefbau						3	3	90				
M-VS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken		(3)		3	3	90	SL,U	SP (120 min)	Die Form der Studienleistung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen	
		Qualitätssicherung und Konformität in der Betontechnologie			3		3	90				
M-VS-06	Bauphysik	Energetische Gebäudeoptimierung			3		3	90	SL: V	SP (120 min)		
		Bauphysikalische Modellierung		(3)		3	3	90				
M-VS-07	Vorbeugender Brandschutz II	Konstruktiver Brandschutz / Brandschutzingenieurmethoden		(3)		3	3	90	SL,U: Gruppen-Referat	SP (120 min)		
		Sicherheitsrelevante Anlagen / anlagentechnischer Brandschutz			3		3	90				
M-VS-08	Baubetrieb und Bauwirtschaft	Baubetriebswirtschaft und Bauprozessmanagement			3		3	90	SL,U: HÜ + E	SP (120 min)		
		Anspruchs- und Vergütungsmanagement		(3)		3	3	90				

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				WS	SS	WS	SS	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
				1	2	3	4					
Studienprojekte	M-SP	Studienprojekte	Studienprojekt 1	6				6	180	-	SA + K	
			Studienprojekt 2		6			6	180	-	SA + K	
			Studienprojekt 3			6		6	180	-	SA + K	
	M-MA	Masterarbeit	Masterarbeit				16	16	480	-	MA mit K	

Wahlpflichtteilmodule

Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 12 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtteilmodulen erworben werden können (Siehe hierzu auch §4, (4), 3.). Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtteilmodule aufgelistet sind, wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Anhang 1b erhält folgende Fassung:

Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester
(Studienverlaufsplan)

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				SS	WS	SS	WS	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
				1	2	3	4					
Fachstudienmodule	M-FS-01	Stahlbau	Plastizitätstheorie und Verbundbau		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-02	Stahl- und Spannbetonbau	Stahlbeton- und Spannbetonbau III		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-03	Flächentragwerke	Flächentragwerke	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-04	Grundbau, Bodenmechanik	Grundbau II	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Betone für besondere Anwendungen		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FS-06	Bauphysik	Bau- und Raumakustik	3				3	90	-	SP (60 min)	
	M-FS-07	Vorbeugender Brandschutz I	Erweiterte Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes		3			3	90	SL,U: Gruppen-Referat	SP (60 min)	
	M-FS-08	Baubetrieb	Bauleitung und Baucontrolling	3				3	90	SL,U: HÜ	SP (60 min)	
	M-FP	Fachpraktikum	Bauteilpraktikum	2	(2)			2	60	SL,U: V	MP (30 min)	

Legende:			
MP	mündliche Prüfung	SL,U/B	Studienleistung unbenotet/benotet
SP	schriftliche Prüfung	HÜ	Hausübung/Hausarbeit
K	Kolloquium	T	regelmäßige Teilnahme
P	Präsentation/Vortrag	V	(Praktikums-)Versuche
SA	Schriftliche Ausarbeitung	E	Exkursionsteilnahme

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				SS	WS	SS	WS					
				1	2	3	4	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
Vertiefungsmodule	Drei Vertiefungsstudienmodule müssen aus den vier Modulen M-VS-01 bis M-VS-04 ausgewählt werden. Das vierte Vertiefungsstudienmodul setzt sich zusammen aus zwei der vier Module M-VS-05 bis M-VS-08 (siehe § 4 Abs. 4).											
	M-VS-01	Stahlbau	Torsion, Stabilität und Brandschutz			6		6	180	SL,U: HÜ	SP (120 min)	
			Plattenbeulen, Betriebsfestigkeit und Brückenbau				6	6	180			
	M-VS-02	Stahlbeton- und Spannbetonbau	Spannbetonbau / Stabwerkmodelle			6		6	180	SL,U: HÜ+K	SP (150 min)	
			Gebrauchstauglichkeit				4	4	120			
			Brückenbau				2	2	60			
	M-VS-03	Baudynamik, Schalentragwerke und Nichtlineare Tragwerksanalyse	Baudynamik		6			6	180	SL,U: HÜ	SP (120 min)	Zur Notenverbesserung der SP können optional Bonuspunkte gesammelt werden. Näheres siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
			Schalentragwerke			3		3	90			
			Nichtlineare Tragwerksanalyse			3		3	90			
	M-VS-04	Grundbau und Bodenmechanik	Bodenmechanik II		3			3	90	SL,U: HÜ	SP (120 min)	
			Fels- und Tunnelbau		3			3	90			
			Baugruddynamik			3		3	90			
			Gründungen und Spezialtiefbau			3		3	90			
	M-VS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken			3		3	90	SL,U	SP (120 min)	Die Form der Studienleistung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen
Qualitätssicherung und Konformität in der Betontechnologie				(3)		3	3	90				
M-VS-06	Bauphysik	Energetische Gebäudeoptimierung		(3)		3	3	90	SL: V	SP (120 min)		
		Bauphysikalische Modellierung			3		3	90				
M-VS-07	Vorbeugender Brandschutz II	Konstruktiver Brandschutz / Brandschutzingenieurmethoden			3		3	90	SL,U: Gruppen-Referat	SP (120 min)		
		Sicherheitsrelevante Anlagen / anlagentechnischer Brandschutz		(3)		3	3	90				
M-VS-08	Baubetrieb und Bauwirtschaft	Baubetriebswirtschaft und Bauprozessmanagement		(3)		3	3	90	SL,U: HÜ + E	SP (120 min)		
		Anspruchs- und Vergütungsmanagement			3		3	90				

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))				Gesamt		Prüfungsmodalitäten		Bemerkungen
				SS	WS	SS	WS					
				1	2	3	4	LP	Workload	Vorleistung	Prüfung	
Studienprojekte	M-SP	Studienprojekte	Studienprojekt 1	6				6	180	-	SA + K	
			Studienprojekt 2		6			6	180	-	SA + K	
			Studienprojekt 3			6		6	180	-	SA + K	
	M-MA	Masterarbeit	Masterarbeit				16	16	480	-	MA mit K	

Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 12 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtmodulen erworben werden können (Siehe hierzu auch §4, (4), 3). Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtmodule aufgeführt sind, wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ des Fachbereichs ARUBI an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 31.05.2017 die nachfolgende Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ des Fachbereichs ARUBI an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-15-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ des Fachbereichs ARUBI an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2010 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 02.08.2010, S. 1029), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1822), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert: „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern.
2. Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	9
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	9
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	9
§ 2a Eignungsprüfung	10
§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit	11
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	11
§ 4 Masterprüfung	11
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	12
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	13
§ 8 Prüfungsausschuss	13
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	14
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	14
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	15
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	15
§ 12 Modulprüfungen	16
§ 13 Mündliche Prüfungen	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen	17
§ 14 a Präsenzveranstaltung	18
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	18
§ 16 Masterarbeit	18
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	19
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	20
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	21
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	21
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	22

§ 23 Zusatzleistungen	23
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	23
§ 24 Informationsrecht	23
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	23
Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Brandschutzplanung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	23

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist ein weiterbildendes berufsbegleitendes Masterstudienprogramm und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den in Anhang 2 genannten Fächern erworben hat,
 3. eine mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen, nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, nachweisen kann und
 4. Entfällt.
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss Zugang, wenn sie
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
 2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
 3. entfällt und
 4. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gelten Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden, die einen anderen, nicht in Anhang 2 genannten, naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder physikalisch-technischen Studiengang mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
2. vergleichbare Qualifikationen (z.B. deutschsprachiger Bachelorstudiengang).

(6) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln die §§ 6 und 11.

§ 2a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur (Klausur, Absatz 5 ff.) zusammen

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt formlos bei der Abteilung für Studienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Studienangelegenheiten zugegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. tabellarischer Lebenslauf.
2. Beispiele von bearbeiteten Projekten / Aufgabenbereichen.
3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse (amtlich beglaubigte Kopie).
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopie).
6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen.
7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 noch nach Absatz 3 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem vom Distance and Independence Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 60 Minuten, jedoch nicht länger als 90 Minuten dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert.

(6) Gegenstand der schriftlichen Teils Eignungsprüfung (Klausur), ist ein Thema aus dem Bereich Bauingenieurwesen, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Bauingenieurwesens nachzuweisen. Die Klausur wird von Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereichs Bauingenieurwesen konzipiert. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Entfällt.

(12) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Klausur mindestens 80 % von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 bzw. 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(15) § 19 gilt entsprechend.

§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen nachweisen, soweit diese nicht bereits mit der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wurde. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 15 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Pflichtmodule im Umfang von 70 Leistungspunkten,
 2. entfällt,
 3. entfällt,
 4. entfällt,
 5. Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltungen, Stegreif, Hausarbeiten etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der kooperierende Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt als Form von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Entfällt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse, können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden. Für die zu prüfenden Gebiete werden vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die Prüferin oder der Prüfer teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfungen finden als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Masterprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, behandelt.

(5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten; soweit die Notensysteme vergleichbar sind; übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.

(9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt

darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Studienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder, auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Außerdem können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer und wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder

dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form über das Learning Management System, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Studienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

Alle Pflichtmodule bis zum Ende des fünften Fachsemesters.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13, 14 und 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Studienangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des kooperierenden Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), wissenschaftliche Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland, kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss, die Klausurarbeit extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein. Näheres kann Anhang 1 regeln.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 30 bis 40 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Hausarbeit ist in einfacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu sieben Wochen verlängert werden.

Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Die Abteilung für Studienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeiten aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Entfällt.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu sieben Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten (Poststempel) einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

§ 14 a Präsenzveranstaltung

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Weise informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzveranstaltung statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/ nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Entfällt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt oder vom Prüfungsausschuss ausgegeben und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 50 LP erworben hat, die Hausarbeit bestanden und an drei Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Studienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Der Umfang beträgt 40 bis 60 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der

Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des kooperierenden Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in einfacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe oder Genehmigung eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der

Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen einen Antrag auf Genehmigung eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Studienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Studienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Studienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei wissenschaftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Studienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Studienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Brandschutzplanung, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
BP101	Erweiterte Ingenieur-Grundlagen für den Brandschutz	9	9/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 1. Semesters	-	Klausur, 120 Min.	
BP102	Brandchemie und Brandfolgen	6	6/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 1. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP201	Recht	5	5/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 2. Semesters	-	Klausur, 90 Min.	
BP202	Abwehrender Brandschutz	5	5/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 1. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP301	Baustoffe und Bauteile	5	5/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 3. Semesters	-	Klausur, 75 Min.	
BP302	Technische Gebäudeausrüstung und anlagentechnischer Brandschutz	5	5/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 3. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP303	Organisatorischer Brandschutz und betriebliche Sicherheit	5	5/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 3. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP401	Sonderbauten	6	6/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 4. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP402	Entwurf und Konstruktion	9	9/90	Stegreif	-	Hausarbeit	
BP501	Bauen im Bestand	7	7/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 5. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP502	Brandschutzingenieurmethoden	8	8/90	Aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung des 5. Semesters	-	Klausur, 60 Min.	
BP600	Masterarbeit	20	20/90	-	§ 16 Abs. 3	Masterarbeit	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2 zu § 2 Abs. 1:

Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum Studiengang zugelassen werden können:

Universitäre Studiengänge

Studiengang	Abschluss
Architektur	Diplom
Architektur	Master
Architektur	Bachelor
Bauingenieurwesen	Diplom
Bauingenieurwesen	Master
Bauingenieurwesen	Bachelor
Sicherheitstechnik	Bachelor
Sicherheitstechnik	Master

Fachhochschul-Studiengänge

Studiengang	Abschluss
Architektur	Diplom (FH)
Architektur	Master
Architektur	Bachelor
Bauingenieurwesen	Diplom (FH)
Bauingenieurwesen	Master
Bauingenieurwesen	Bachelor
Sicherheitstechnik	Bachelor
Sicherheitsingenieurwesen	Bachelor
Security and Safety Engineering	Bachelor
Sicherheit und Gefahrenabwehr	Bachelor
Rettungsingenieurwesen	Bachelor
Rettungsingenieurwesen	Master

„

[Artikel 2](#)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver K o r n a t h

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 31.05.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-16-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1634), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27.08.2015 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden nach den Wörtern „oder eine vergleichbare Qualifikation“ die Wörter „die durch eine Erklärung (siehe Anhang 2) bestätigt wird“ gestrichen.
2. Der Anhang 2 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.
2. Den Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 5 haben Studierende mit dem Studienbeginn Wintersemester 2017/2018 ausnahmsweise erst zum 31. März 2018 zu erbringen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine weitere Einschreibung in den Studiengang, bis zum Erbringen des Sprachnachweises gemäß § 2 Absatz 5, nicht möglich.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Physik

Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 31.05.2017 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-17-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	28
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad-----	28
§ 2 Zugangsvoraussetzungen-----	28
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit-----	28
§ 4 Bachelorprüfung-----	29
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen-----	29
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen-----	30
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich-----	31
§ 8 Prüfungsausschuss-----	31
§ 9 Prüferinnen und Prüfer-----	32
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende-----	32
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	32
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung-----	32
§ 12 Modulprüfungen-----	34
§ 13 Mündliche Prüfungen-----	34
§ 14 Schriftliche Prüfungen-----	35
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen-----	36
§ 16 Bachelorarbeit-----	37
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen-----	38
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen-----	39
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht-----	39
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen-----	40
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement-----	40
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung-----	41
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)-----	41
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	42
§ 24 Informationsrecht-----	42
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften-----	42
Anhang 1-----	42

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Biophysik (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 4) soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen (bspw. Laborpraktika) kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagen der Physik	Einführung in die Biophysik, Biomechanik, Bioanalytik, Membran- und Neurobiophysik, Grundlagen der klassischen Physik I+II, Grundlagen der experimentellen Quantenphysik, Anfängerpraktikum 1+2
Grundlagen der Chemie	Allgemeine Chemie, Physikalische Chemie I+II, Organische Chemie I+II, Biochemie I+II, Anorganisch und organisch chemisches Praktikum
Grundlagen der Biologie	Genetik, Zellbiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie
Grundlagen der Mathematik für Biophysiker	Mathematik für Biophysiker 1+2
Soft Skills	Biophysik-Seminar, Wahlmodul, Projektarbeit
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 161 Leistungspunkten.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule im Umfang von 7 Leistungspunkten.
4. Entfällt.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Vortrag. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der

berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Physik, Biologie und Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Fachbereich Physik, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Fachbereich Biologie und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Fachbereich Chemie zusammen) sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden (aus einem der Studiengänge Biophysik), der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung

vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag eines der drei Fachbereichsräte können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldungen zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit sind in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird

von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen und von der Teilnahme an der Vorbesprechung zum Praktikum abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei Laborpraktika (laborpraktischen Prüfungen) erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Protokolle o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Diese Modulprüfung gliedert sich in eine Bachelorarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Vortrags. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Bachelorarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP erworben und das Modul Projektarbeit bestanden hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Entfällt.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied aus einem der drei der Fachbereiche (Erstgutachterin der Erstgutachter), von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in vierfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fachbereiche Physik, Biologie oder Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem

Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss die schriftliche Bachelorarbeit bestanden sein. Der Vortrag soll 20 Minuten betragen mit einer anschließenden Diskussion von mindestens 15 Minuten.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Module. Aus jedem Abschnitt, außer dem Abschnitt Bachelorarbeit, wird bei der Notenberechnung der Abschnittsnote die schlechteste Note nicht berücksichtigt. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,1 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,1 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Entfällt.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Nach bestandener Bachelorprüfung wird eine Ausfertigung der Bachelorarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Physik
Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Der Dekan des Fachbereiches Biologie
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereiches Chemie
Prof. Dr. R. Werner T h i e l

Anhang 1: Pflicht-, Wahlmodule, zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Pflicht- und Wahlmodule:

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Physik		68		6/20					
BP1	Biophysik 1, Einführung in die Biophysik	3	-	es werden die sechs besten Modulnoten eingebracht	-	-	Klausur, 60-90 Minuten	-	
BP2	Biophysik 2, Biomechanik	4	-		-	-	Klausur, 60-90 Minuten	-	
BP3	Biophysik 3, Bioanalytik	4	-		-	-	Klausur, 60-90 Minuten	-	
BP4	Biophysik 4, Membran- und Neurobiophysik	4	-		-	-	Klausur, 60-90 Minuten	-	
G1	Grundlagen der klassischen Physik I	18	-		erforderlich	ja	Klausur, 180 Minuten	-	
G2	Grundlagen der klassischen Physik II	17	-		erforderlich	ja	Mündliche Prüfung, 60 Minuten	-	
G3TP	Grundlagen der experimentellen Quantenphysik	9	-		erforderlich	ja	Klausur, 180 Minuten	-	
AP1	Anfängerpraktikum 1	5	-	0	erforderlich	-	-	-	
AP2	Anfängerpraktikum 2	4	-	0	erforderlich	-	-	-	
Abschnitt: Grundlagen der Chemie		42		6/20					
BIO-BBW/A CH-GM1A-M-2	Allgemeine Chemie	5	-	es werden die sechs besten Modulnoten eingebracht	-	-	Klausur 80 – 100 Minuten	-	
CHE-BaCh - 13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja		siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-BaCh - 14-M-1 (Vorlesung)	Physikalische Chemie II (Biophysiker)				-	-	-	-	
	Vorlesung	5	-		-	-	Klausur, 60 - 90 Minuten	-	
	Praktikum	3			-	-	mündliche Prüfung 15 - 30 Minuten	-	
CHE-BaLC-07-M-1	Organische Chemie I	5	ja		siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-BaCh - 10-M-1	Organische Chemie II	6	ja		siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	-		-	-	Klausur, 60 - 90 Minuten	-	
CHE-BaCh-192-M-1	Biochemie II	4	-		-	-	Klausur, 60 - 90 Minuten	-	
A/OCP	Anorganisch und organisch chemisches Praktikum	4	-		0	-	-	laborpraktische Prüfung	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Biologie		27		3/20					
GM 4	Genetik	6	ja	es werden die drei besten Modulnoten eingebracht	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung				
GM 5	Zellbiologie	5	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung				
GM 9 BP	Pflanzenphysiologie	6	-		erforderlich	-	Klausur, 45 - 60 Minuten	-	
GM 10	Tierphysiologie	10	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung				
Abschnitt: Grundlagen der Mathematik für Biophysiker		9		1/20					
MBP1	Mathematik für Biophysiker 1	5	ja	es wird nur die bessere Modulnote eingebracht	erforderlich	ja	Klausur, 120 Minuten	-	
MBP2	Mathematik für Biophysiker 2	4	ja		erforderlich	ja	Klausur, 120 Minuten	-	
Abschnitt: Soft Skills		22		0					
BPS	Biophysik-Seminar	3	-	0	erforderlich	-	-	-	
WM	Wahlmodul	7	je nach Wahl	0	je nach Wahl erforderlich	je nach Wahl	-	-	Darf TU weit gewählt werden
PABP	Projektarbeit	12		0	erforderlich	-	-	-	
Abschnitt: Abschlussarbeit		12		4/20					
BA	Bachelorarbeit	12	-	1	-	-	Bachelorarbeit	Vortrag	

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 31.05.2017 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-18-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	46
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	46
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	46
§ 2a Zulassung unter Auflagen.....	47
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	48
§ 4 Masterprüfung	48
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	48
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	50
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	51
§ 8 Prüfungsausschuss	51
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	52
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	52
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	52
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	52
§ 12 Modulprüfungen	54
§ 13 Mündliche Prüfungen	54
§ 14 Schriftliche Prüfungen	55
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	56
§ 16 Masterarbeit	56
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen.....	58
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	59
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	59
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	60
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	60
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	61
§ 23 Zusatzleistungen.....	61
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	61
§ 24 Informationsrecht.....	61
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	62
Anhang 1 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Masterstudiengangs.....	62
Allgemeine Module.....	63
Vertiefungsrichtung Biophotonik	63
Vertiefungsrichtung Medizinische Biophysik	64
Vertiefungsrichtung Molekulare Biophysik	65

Vertiefungsrichtung Technische Biophysik	66
Abschlussarbeit	66
Anhang 2.....	66

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Biophysik (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 4) soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. die Bachelorprüfung in Biophysik, Physik, Chemie, Biologie oder Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
 3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Vertiefungsrichtung „Biophotonik“, „Medizinische Biophysik“, „Molekulare Biophysik“ oder „Technische Biophysik“ nachweist (Absatz 3) und
 4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten, sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen können.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen 50 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die Bewertungspunkte errechnen sich aus dem Nachweis von Fachkompetenzen gemäß Tabelle 1 des Anhangs 2 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 2 des Anhangs 2. Für den Nachweis der Fachkompetenzen können max. 30 BWP erreicht werden.

(4) Werden weniger als 50 BWP erreicht, jedoch mindestens 40 BWP, können zusätzliche Bewertungspunkte durch ein Gespräch zur Eignungsfeststellung (bis zu 10 BWP, Absatz 5) und/oder durch den Nachweis weiterer studiengangsbezogener Qualifikationen (pro Qualifikation max. 3 BWP) erreicht werden. Als studiengangsbezogene Qualifikationen zählen u.a.

1. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
2. Berufserfahrung und Praktika außerhalb des Studiums und
3. herausragende fachliche Leistungen wie z.B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen.

(5) Ziel des Gesprächs zur Eignungsfeststellung ist es, die besondere fachliche Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festzustellen. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Eignungsgespräch, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert, einladen. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird,
4. sie durch den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 nachgewiesen werden oder
5. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Die Einschreibung erfolgt mit der gewählten Vertiefungsrichtung. Nach Einschreibung zum Studiengang mit der gewählten Vertiefungsrichtung kann ein Wechsel nur auf Antrag und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(10) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen (bspw. Laborpraktika) kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der

Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik am Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Allgemeine Module	Biochemie III, Physik Fortgeschrittenenpraktikum, Forschungsmodul Biophysik, Soft Skills, Allgemeines Wahlmodul
Vertiefungsrichtung	Je nach Wahl der Vertiefungsrichtung: Biophotonik, Medizinische Biophysik, Molekulare Biophysik oder Technische Biophysik
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 38 - 50 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 0 -13 Leistungspunkten.
3. Wahlmodule im Umfang von 31 - 52 Leistungspunkten.
4. Entfällt.
5. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Vortrag. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 0 - 13 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulprüfung als gewählt. Es können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden, die nicht bereits Bestandteil der Bachelorprüfung waren.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Es können nur Wahlmodule gewählt werden, die nicht bereits Bestandteil des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 sind.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für

Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Physik, Biologie und Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Fachbereich Physik, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Fachbereich Biologie und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Fachbereich Chemie zusammen) sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden (aus einem der Studiengänge Biophysik), der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag eines der drei Fachbereichsräte können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldungen zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit sind in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der

von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die

Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen

Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen und von der Teilnahme an der Vorbesprechung zum Praktikum abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei Laborpraktika (laborpraktischen Prüfungen) erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Protokolle o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Diese Modulprüfung gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Vortrags. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 61 LP erworben und das Forschungsmodul bestanden hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied aus einem der drei Fachbereiche (Erstgutachterin oder Erstgutachter), von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in vierfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fachbereiche Physik, Biologie oder Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der

ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit bestanden sein. Der Vortrag soll 20 Minuten betragen mit einer anschließenden Diskussion von mindestens 15 Minuten.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem Mittel der Noten für die Module nach den Gewichten gemäß Anhang 1. Aus dem gewählten Vertiefungsbereich wird bei der Notenberechnung der Abschnittsnote das Modul mit dem schlechtesten Ergebnis nicht berücksichtigt. Im Modul „Allgemeines Wahlmodul“ wird bei der Notenberechnung das schlechteste Ergebnis bei der Notenberechnung des Moduls nicht berücksichtigt. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,1 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,1 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder

Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Nach bestandener Masterprüfung wird eine Ausfertigung der Masterarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. R. Werner T h i e l

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Masterstudiengangs

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Allgemeine Module

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und -dauer	Teil-leistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Allgemeine Module		52		10%					
Pflichtmodule									
CHE-MM-CH_BC-GM-M-5	Biochemie III	5	-	5	-	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
FP	Physik Fortgeschrittenenpraktikum	18	-	0	erforderlich	-	-	-	
FBP	Forschungsmodul Biophysik	12	-	0	erforderlich	-	-	-	
Wahlmodule									
S	Soft Skills	6	-	0	erforderlich	-	-	-	
WTU	Allgemeines Wahlmodul	11	möglich	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wahl aus dem Angebot der TU. Es können nur solche Module gewählt werden, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Vertiefungsrichtung Biophotonik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und -dauer	Teil-leistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vertiefung Biophotonik		38		50%					
Wahlpflichtmodule									
QT/TP	Quantentheorie I oder Theoretische Physik II	9 / 8	-	Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung	erforderlich	ja	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
LP/KO	Laserphysik oder Klassische Optik	4	-		-	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	-		-	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
UKS	Biophotonik und Ultrakurzzeitspektroskopie – Methoden und Anwendungen	4	-		-	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
Wahlmodule									
WMBiophotonik	Wahlmodul Biophotonik	16 / 17	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls Biophotonik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Vertiefungsrichtung Medizinische Biophysik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und - dauer	Teil- leistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vertiefung Medizinische Biophysik		38		50 %					
Pflichtmodule									
WSO	Wirkung von Strahlung auf Organismen	4	-	Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung	-	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
LRC-MM	Lecture and Reading Course 'Molecular Medicine'	3	-		erforderlich	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-	
AMB	Allgemeine Mikrobiologie	5	-		erforderlich	-	Klausur, 90-120 Minuten	-	
Wahlmodule									
BioP	Biologie Praktikum	12	-		erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teil- leistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an ‚Biologie Praktika‘ ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.
WMMe dBP	Wahlmodul Medizinische Biophysik	14	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teil- leistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls Medizinische Biophysik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.

Vertiefungsrichtung Molekulare Biophysik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und - dauer	Teil- leistungen ¹	Bemerkungen	
Abschnitt: Vertiefung Molekulare Biophysik		38		50 %						
Pflichtmodule										
LRC-PB	Lecture and Reading Course 'Protein Biophysics'	3	-	Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung	erforderlich	-	Klausur, 60 – 90 Minuten	-		
Wahlmodule										
WP1	Wahlpraktikum 1	12	nein		erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teil- leistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an 'Wahlpraktikum 1' ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.	
WP2	Wahlpraktikum 2	12	nein		erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teil- leistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an 'Wahlpraktikum 2' ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.	
WMMol BP	Wahlmodul Molekulare Biophysik	11	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teil- leistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls Molekulare Biophysik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.	

Vertiefungsrichtung Technische Biophysik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und -dauer	Teil-leistungen ¹	Bemerkungen	
Abschnitt: Vertiefung Technische Biophysik		38		50 %						
Wahlpflichtmodule										
QT/TP	Quantentheorie I oder Theoretische Physik II	9 / 8	-	Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Minuten	-		
Pflichtmodule										
MBT	Molekulare Biotechnologie	4	-		erforderlich	-	Klausur 60 – 90 Minuten	-		
E1TP	Molekül- und Festkörperphysik	11	-		erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Minuten	-		
Wahlmodule										
WMTec hBP	Wahlmodul Technische Biophysik	14 / 15	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls Technische Biophysik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.	

Abschlussarbeit

Abschnitt: Abschlussarbeit		30		40 %					
MA	Masterarbeit		-		-	-	Masterarbeit	Vortrag	

Anhang 2
Tabelle 1: Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang

In dieser Tabelle sind 30 Lehrveranstaltungen aufgeführt. Für jede bzw. jede äquivalente Lehrveranstaltung (s. § 6), die davon absolviert wurde, wird ein Bewertungspunkt vergeben. Somit sind max. 30 Bewertungspunkte für dieses Bewertungskriterium zu erreichen.

	Bezeichnung	Art	VR Biophotonik	VR Med. Biophysik	VR MoL. Biophysik	VR Tech. Biophysik
Biophysikalische Fächer						
1	Biophysik 1	Theorie	-	-	-	-
2	Biophysik 2	Theorie	BP2 oder BP4	P	-	-
3	Biophysik 3	Theorie	P	P	P	P

4	Biophysik 4	Theorie	BP2 oder BP4	P	P	-
5	Seminar	Theorie	P	P	P	P
Physikalische Fächer						
6	Wärmelehre & Mechanik	Theorie	P	P	P	P
7	Wärmelehre & Mechanik	Praxis	P	P	P	P
8	Mathematische Grundlagen der Physik	Theorie	-	-	-	-
9	Elektromagnetismus & Optik	Theorie	P	P	P	P
10	Elektromagnetismus & Optik	Praxis	P	P	P	P
11	Theoretische Grundlagen der klassischen Physik	Theorie	P	-	-	P
12	Quantenphysik	Theorie	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2
Chemische Fächer						
13	Anorganische Chemie	Theorie	P	P	P	P
14	Organische Chemie I	Theorie	P	P	P	P
15	Organische Chemie II	Theorie	-	-	-	-
16	AC/OC	Praxis	-	-	-	-
17	Physikalische Chemie I	Theorie	P	P	P	P
18	Physikalische Chemie II	Theorie/ Praxis	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2	Quantenphysik oder PC2
19	Biochemie I	Theorie	P	P	P	P
20	Biochemie II	Theorie	-	P	-	P
Biologische Fächer						
21	Genetik	Theorie	1 Paar aus 21-22, 23-24, 27-28	1 Paar aus 21-22, 23-24,	-	P
22	Genetik	Praxis	siehe 21	siehe 21	-	-
23	Molekular-/ Zellbiologie	Theorie	siehe 21	siehe 21	P	1 Paar aus 23-24, 25-26, 27-28
24	Molekular-/ Zellbiologie	Praxis	siehe 21	siehe 21	P	siehe 23
25	(Tier)-Physiologie	Theorie	-	P	1 Paar aus 25-26, 27-28,	siehe 23
26	(Tier)-Physiologie	Praxis	-	P	siehe 25	siehe 23
27	(Pflanzen)-Physiologie	Theorie	siehe 21	-	siehe 25	siehe 23
28	(Pflanzen)-Physiologie	Praxis	siehe 21	-	siehe 25	siehe 23
Nicht-biophysikalische Fächer						
29	Mathematik für Biophysiker 1	Theorie	P	P	P	P
30	Mathematik für Biophysiker 2	Theorie	P	P	P	P

VR = Vertiefungsrichtung P = Pflicht (wenn nicht erbracht, kann die entsprechende Lehrveranstaltung ggf. beauftragt werden; s. § 2a); - = fakultativ; BP = Biophysik; PC = Physikalische Chemie; AC = Anorganische Chemie; OC = Organische Chemie

Tabelle 2: Bewertungspunkte in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs-punkte	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungspunkte
1,0	36	2,6	20
1,1	35	2,7	19
1,2	34	2,8	18
1,3	33	2,9	17
1,4	32	3,0	16
1,5	31	3,1	15
1,6	30	3,2	14
1,7	29	3,3	13
1,8	28	3,4	12
1,9	27	3,5	11
2,0	26	3,6	10
2,1	25	3,7	9
2,2	24	3,8	8
2,3	23	3,9	7
2,4	22	4,0	6
2,5	21		

*oder vorläufige Gesamtnote

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.02.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-19-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2016 (Verkündungsblatt vom 31.05.2016, Nr. 3, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre besteht aus folgenden Abschnitten und deren Unterabschnitten:“
 - b. In der Tabelle nach Absatz 1 Satz 3 wird die erste Zeile wie folgt neu gefasst: „A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt“
 - c. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation besteht aus folgenden Abschnitten und deren Unterabschnitten:“
 - d. Die Tabelle nach Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. die erste Zeile wie folgt neu gefasst: „A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt“
 - ii. in der achten Zeile wird das Wort „Abschnitte“ durch das Wort „Abschnitt“ geändert und vor dem Wort „Informatik“ das Wort „Abschnitt“ eingefügt.
 - iii. Nach der zehnten Zeile wird eine neue Zeile mit den Wörtern „3. Grundzüge der Informatik“ eingefügt und die bisherigen Nummerierungen 3 und 4 werden zu 4 und 5.
 - e. Nach der Tabelle des Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Studienrichtung wird mit der Zulassung zur ersten Modulprüfung einer Studienrichtung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Sämtliche in der bisherigen Studienrichtung erbrachten bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzleistung gem. § 23 Absatz 1 ausgewiesen. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.“
 - f. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „je nach Studienrichtung“ eingefügt.
 - g. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Wörter „je nach Studienrichtung“ eingefügt.
 - h. In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 6 wird nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort „Studienzeiten,“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
5. Der Wortlaut des § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“

6. In § 14 Absatz 8 letzter Satz wird vor den Wörtern „erreichbaren Punkte“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt und diese Wörter nach den Wörtern „erreichbaren Punkte“ gestrichen.
7. In § 15 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt: „(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.“
8. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Absätze 11-15“ in „§ 16 Absätze 11-13“ geändert.
9. In § 18 wird nach dem Absatz 10 folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
10. In § 21 wird der Wortlaut des Absatzes 5 wie folgt neu gefasst: „Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“
11. In § 25 Absatz 1 Satz 3 am Ende wird das Wort „Sommerester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan W e n z e l b u r g e r

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.02.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-21-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Tabelle des Absatzes 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- i. Im Abschnitt „Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ in der Zeile „Volkswirtschaftslehre“ in der zweiten Spalte vor dem Wort „Leistungspunkte“ wird die Angabe „24“ durch „30“ ersetzt.
- ii. Im Abschnitt „Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ wird in der Zeile „Betriebswirtschaftslehre“ in der zweiten Spalte vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „62“ durch „60“ ersetzt.
- iii. Nach der Zeile „Mathematik/ Statistik“ wird folgende Zeile mit zwei Spalten eingefügt:

Technische Fachrichtung	36 Leistungspunkte aus einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauingenieurwesen ○ Elektrotechnik ○ Informatik ○ Maschinenbau ○ Verfahrenstechnik
-------------------------	---

- b. In Absatz 6 Nummer 1 Angabe b wird nach den Wörtern „den Hochschulzugang (DSH) mit Stufe“ die Angabe „3“ durch „2“ und in der Angabe c nach den Wörtern „für Sprachen mit“ die Angabe „B 1“ durch „B 2“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Spalte „Enthaltene Module“ gestrichen, in der ersten Zeile der Spalte das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Nummer 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt: „Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelorstudium erbracht wurde.“
- c. In Absatz 8 wird nach den Wörtern „mindestens 12 Wochen“ das Wort „(Vollzeit)“ gestrichen.

3. In der Überschrift zu § 6 wird nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort „Studienzeiten,“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.

5. In § 16 Absatz 3 wird nach den Wörtern „nur zugelassen werden, wer“ die Wörter „das Forschungsprojekt gemäß § 15 Absatz 6a angemeldet und“ gestrichen.

6. In § 17 Absatz 4 wird der Wortlaut des Satzes 1 wie folgt gefasst: „Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang.“

7. In § 18 wird nach dem Absatz 10 folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“

8. In § 21 wird der Wortlaut des Absatzes 5 wie folgt neu gefasst: „Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier

überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.02.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-20-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44. vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2016 (Verkündungsblatt vom 31.05.2016, Nr. 3, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Unterabschnitte“ durch das Wort „Unterabschnitten“ und das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „Wissenschaftliche“ ersetzt.
 - b. Die Tabelle nach Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. die erste Zeile wie folgt neu gefasst: „A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt“
 - ii. In der fünften Zeile wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Bachelorseminar“ ersetzt.
 - iii. In der sechsten Zeile wie folgt neu gefasst: „B. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt“.
 - c. Nach der Tabelle des Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Studienrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist unter der Voraussetzung des § 2 Absatz 1 durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Sämtliche in der bisherigen Studienrichtung erbrachten bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzleistung gemäß § 23 Absatz 1 ausgewiesen. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend. Ein zweiter Wechsel der Studienrichtung ist nicht möglich.“
 - d. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „je nach Studienrichtung“ eingefügt.
 - e. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Wörter „je nach Studienrichtung“ eingefügt.
 - f. In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 6 wird nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort „Studienzeiten,“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
5. Der Wortlaut des § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“
6. In § 14 Absatz 8 letzter Satz wird vor den Wörtern „erreichbaren Punkte“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt und diese Wörter nach den Wörtern „erreichbaren Punkte“ gestrichen.
7. In § 15 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt: „(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.“
8. In § 16 Absatz 3 werden nach den Wörtern „nur zugelassen werden, wer“ die Wörter „das Studienprojekt gemäß § 15 Absatz 6a erfolgreich abgelegt und“ gestrichen.
9. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Absätze 11-15“ in „§ 16 Absätze 11-13“ geändert.
10. In § 18 wird nach dem Absatz 10 folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“

11. In § 21 wird der Wortlaut des Absatzes 5 wie folgt neu gefasst: „Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“
12. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörter „Sie gilt“ das Wort „erstmals“ eingefügt und dieses Wort nach den Wörtern „für die Prüfungen, die“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan W e n z e l b u r g e r

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.02.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-22-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt vom 08.07.2016, Nr. 4, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „wovon im Zuge der Immatrikulation“ das Wort „eine“ und nach der Angabe „4. Informatik“ das Wort „oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 Satz 1 wird vor den Wörtern „Zugang zum Masterstudiengang“ das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 Nummer 1 Angabe b wird nach den Wörtern „den Hochschulzugang (DSH) mit Stufe“ die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Spalte „Enthaltene Module“ gestrichen, in der ersten Zeile der Spalte das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt und in der achten Zeile das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „In jedem Schwerpunktfach sind mindestens 13 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines dem jeweiligen Schwerpunktfach zugehörigen Seminars erbracht werden müssen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Verantwortlichen des entsprechenden Schwerpunktfaches kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die zu erbringenden 26 Leistungspunkte aus einem der Schwerpunktfächer erbracht werden können. In diesem Fall sind zwei Seminare im Schwerpunktfach zu erbringen.“
 - c. In Absatz 3 Nummer 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt: „Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.“
 - d. In Absatz 8 wird nach den Wörtern „mindestens 9 Wochen“ das Wort „(Vollzeit)“ gestrichen.
4. In der Überschrift zu § 6 wird nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort „Studienzeiten,“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
6. In § 15 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt: „(7) Entfällt.“ Der folgende Absatz 7 wird zu Absatz 8.
7. In § 17 Absatz 4 wird der Wortlaut des Satzes 1 wie folgt gefasst: „Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang.“
8. In § 18 wird nach dem Absatz 10 folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
9. In § 21 wird der Wortlaut des Absatzes 5 wie folgt neu gefasst: „Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Zulassungszahlsatzung) vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.05.2017 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 15504-52 355/40(1) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2018 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2017/2018 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2017/2018 werden auf die für das Sommersemester 2018 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Wintersemester 2017/2018 bzw. Sommersemester 2018 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist im Wintersemester 2017/2018 der 30. September 2017 und im Sommersemester 2018 der 31. März 2018.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 19. Juni 2017

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

 Anlage 1
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im
 Wintersemester (WS) 2017 / 2018 und Sommersemester (SS) 2018**

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2017/2018	Sommer- semester 2018
Biologie Lehramt	Bachelor	40	32	8
Biologie	Bachelor	123	123	0
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	5	4	1
Lebensmittelchemie	Bachelor	23	23	0
Toxikologie	Master	13	13	0
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	30	30	0
Energie und Verfahrenstechnik	Bachelor	24	24	0
Maschinenbau	Bachelor	182	182	0
Maschinenbau mit BWL	Bachelor	40	40	0
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	99	80	19
weiterbildende Masterstudiengänge (DISC)				
Brandschutzplanung	Master	50	50	0
Erwachsenenbildung	Master	200	200	0
Medizinische Physik	Master	50	50	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Nanotechnology	Master	20	20	0
Nanobiotechnology	Zertifikat	20	20	0
Personalentwicklung	Master	200	200	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master	40	40	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master	30	30	0
Systemische Beratung	Master	90	90	0

TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

 Anlage 2
 (zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2017/18

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Brandschutzplanung, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0						
Lebensmittelchemie (Bachelor)	0	19	0	16	0				
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0	50	0				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	0	30	0						
Systemische Beratung	0	90	0						

 TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

 Anlage 3
 (zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2018

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Brandschutzplanung, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Lebensmittelchemie (Bachelor)	21	0	18	0	15				
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	30	0	30						
Systemische Beratung	90	0	90						

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Curricularnormwertesatzung) vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.05.2017 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.06.2017, Az.: 15504-52 354/40(5) genehmigt.

§ 1 Curricularnormwerte

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die folgenden Curricularnormwerte:

Studiengang	Abschluss	Curricularnormwerte
Präsenzstudiengänge		
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	2,9876
Biologie Lehramt	Bachelor	1,5577
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	1,3944
Biologie	Bachelor	5,0055
Energie- und Verfahrenstechnik	Bachelor	3,4466
Lebensmittelchemie	Bachelor	4,0397
Maschinenbau	Bachelor	1,8080
Maschinenbau mit BWL	Bachelor	2,1512
Toxikologie	Master	2,7227

§ 2 Inkrafttreten

Diese Curricularnormwertesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 19. Juni 2017

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien vom 14. Juni 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die TU Kaiserslautern vergibt Stipendien aus zur Verfügung gestellten Mitteln ausschließlich aufgrund dieser Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Stipendien Dritter (z.B. Begabtenförderungswerke, DAAD, DFG, Stiftungen), deren Bewilligung aufgrund von eigenen Stipendienrichtlinien erfolgt. Sie können jedoch in besonderen Fällen ergänzend zur Anwendung kommen.
- (2) Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung bzw. dem Vertrag genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Sie sind über den Haushalt der TU Kaiserslautern abzuwickeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung bzw. des Vertrags zu machen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Die TU Kaiserslautern vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung.
- (2) Die Annahme des Stipendiums darf zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die TU Kaiserslautern führen. Durch das Stipendium entsteht kein damit unmittelbar verschmolzenes Austauschverhältnis im Sinne einer Gegenleistung. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV), vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Stipendien nach diesen Richtlinien können nur an qualifizierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für das Studium, die Promotion, die Habilitation und für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke gewährt werden.
- (2) Ein Stipendium kann vergeben werden, sofern mit diesem Stipendium sowie etwaigen anderen Stipendien und Einnahmen, die in der Anlage zu den Richtlinien genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Bewerberin/der Bewerber hat die TU Kaiserslautern über weitere Stipendien und Einnahmen zu informieren.
- (3) Eine Immatrikulation an der TU Kaiserslautern ist in der Regel erforderlich.

§ 4 Antragstellung und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Bewerberin/den Bewerber selbst durch einen formellen Antrag. Die Qualifikation ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Das Verhältnis zwischen der TU Kaiserslautern und der Stipendiatin/dem Stipendiat ist geprägt von Förderung und vertrauensvoller Partnerschaft. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist daher verpflichtet, das Stipendienzziel mit allem Eifer und Ernst, d.h. nach besten Kräften, zu verfolgen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat daher alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Ferner hat sich die Stipendiatin/der Stipendiat so zu verhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Hochschule und ihrer Einrichtungen nicht gestört wird und die deutsche Rechtsordnung beachtet wird.
- (3) Die TU Kaiserslautern kann der Stipendiatin/dem Stipendiaten bestimmte Informationspflichten auferlegen. Auf Anforderung kann von der Stipendiatin/vom Stipendiaten bis vier Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht über den Gegenstand der Förderung verlangt werden.
- (4) Jede für die Höhe des Stipendiums relevanten Veränderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind der TU Kaiserslautern (Abteilung BAföG und Stipendien bzw. Abteilung Internationale Angelegenheiten: ISGS) unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der Stipendienzweck erreicht ist.

§ 5 Bewilligung und Förderhöhe

- (1) Unter den Antragstellenden kann die Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber für ein Stipendium durch wissenschaftliche Einrichtungen, die Fachbereiche oder einzelne Professorinnen und Professoren eigenständig erfolgen. Bei zentral zur Verfügung gestellten Mitteln trifft in der Regel die zentrale Auswahlkommission unter Leitung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Studium und Lehre die Auswahl. Die zentrale Auswahlkommission besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachbereichs, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird, zwei studentischen Vertreterinnen/Vertretern (Senatsmitglieder), der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 89 bis 93 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (2) Die Vergabe der Deutschlandstipendien erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens. Aus den vollständig fristgerecht eingereichten Bewerbungen treffen die jeweiligen Fachbereiche eine Vorauswahl anhand der schulischen bzw. akademischen Leistungen sowie der persönlichen Verhältnisse. Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen. An dem Gespräch nehmen je eine Fachgutachterin/ein Fachgutachter und eine fachfremde Gutachterin/fachfremder Gutachter teil. Diese entscheiden anhand der fachlichen und persönlichen Eignung über die Förderwürdigkeit. Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Anschluss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden freien sowie fachgebundenen Stipendien.
- (3) Die Höhe des Stipendiums darf einen für die Erfüllung der Aus- und Fortbildung sowie der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des individuellen Lebensunterhalts und die Deckung des individuellen Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (4) Die individuelle Bedarfssituation orientiert sich an der wissenschaftlichen Qualifikation der Stipendiatin/des Stipendiaten. Näheres zur wissenschaftlichen Qualifikation und den maximalen Förderbeträgen regelt die Anlage.
- (5) Die Höhe der Fördersätze entsprechend der Anlage kann bei Bedarf angepasst werden. Zuständig hierfür ist die Präsidentin/der Präsident. Der Senat ist über Änderungen zu informieren.
- (6) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die TU Kaiserslautern. Über die bewilligten Mittel hinaus werden weitere Leistungen nicht übernommen. Die TU Kaiserslautern empfiehlt den Stipendiatinnen und Stipendiaten, im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen; die Kosten hierfür werden von der TU Kaiserslautern nicht übernommen.
- (7) Der Erhalt der Bewilligung des Deutschlandstipendiums sowie der Hinweis auf die Mitwirkungspflichten sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu bestätigen.

§ 6 Kündigung der Stipendienvereinbarung und Rückforderung

- (1) Die TU Kaiserslautern kann die Stipendienvereinbarung insbesondere dann kündigen wenn
 - a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - b) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
 - c) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
 - d) Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der TU Kaiserslautern gesetzten Frist erfüllt worden sind oder
 - e) die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind.
- (2) Im Falle der Kündigung ist die bereits gezahlte Stipendiumssumme grundsätzlich zu erstatten.

§ 7 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

- (1) Die TU Kaiserslautern behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere wenn
 - a) der geförderte Stipendienzweck erreicht ist.
 - b) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Bewilligung richten sich nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 14. Juni 2017

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

Anlage zu den Richtlinien der TU Kaiserslautern für die Vergabe von Stipendien in der Fassung vom 14.06.2017

Alle folgenden Beträge, mit Ausnahme des Familienzuschlages und der Kinderbetreuungspauschale, sind als Höchstbeträge zu verstehen und können unterschritten werden.

A) Gemäß §§ 3 und 5 der Richtlinien für die Vergabe von Stipendien werden folgende wissenschaftliche Qualifikationen festgelegt und maximale monatliche Stipendienraten (**Grundstipendium**) festgesetzt:

	Wissenschaftliche Qualifikation	Zielgruppe	Maximale monatl. Förderhöhe (in EUR)	Maximales Bruttoeinkommen pro Monat	Maximales Bruttoeinkommen pro Jahr
1.	Allgemeine deutsche Hochschulzugangsberechtigung	Studierende	720	850	10.200
2.	Bachelor (bzw. Vordiplom)	Masterstudierende	900	1.250	15.000
3.	Graduierte nach dem Erwerb eines deutschen Master oder einem gleichwertigen Abschluss (Diplom)	Promovierende	1.600	2.100	25.200
4.	Promotion	Gastwissenschaftler/-innen, Post-Doktorandinnen/Post-Doktoranden	2.200	3.000	36.000

Mit der Förderung vereinbar sind Einnahmen (inkl. weitere Stipendien), sofern die monatliche Summe aus allen Einnahmen im Förderzeitraum den in der Spalte „**Maximales Bruttoeinkommen pro Monat**“ genannten Betrag nicht übersteigt. Die unter B) und C) genannten Zuschläge und Pauschalen bleiben unberücksichtigt.

B) Ist die Stipendiatin/der Stipendiat verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verbunden, kann zusätzlich zu dem Grundstipendium ein **Familienzuschlag** in Höhe von 150 € im Monat gezahlt werden. Dies gilt nur, wenn das Bruttoeinkommen der Ehegattin/des Ehegatten/der Lebenspartnerin/des Lebenspartners oder ein Stipendium der Ehegattin/des Ehegatten/der Lebenspartnerin/des Lebenspartners 6.000 € im Jahr nachweislich nicht übersteigt und sie/er im selben Haushalt wohnt. Erhält die Ehegattin/der Ehegatte/die Lebenspartnerin/der Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium mit einem Familienzuschlag, wird dieser nur einmal gewährt.

C) Zusätzlich zum Grundstipendium nach A) bzw. zum Familienzuschlag nach B) können Stipendiatinnen/Stipendiaten für ein im Haushalt lebendes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche **Kinderbetreuungspauschale** erhalten. Sie beträgt 150 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil einen Kinderbetreuungszuschlag bezieht. Als Kinder gelten die in § 32 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen.

Kaiserslautern, den 14.06.2017

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan